

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

Bundesamt für Gesundheit
Abt. Leistungen Krankenversicherung
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Zürich, 5. Oktober 2020

Direktion · Alain Huber
Telefon +41 44 283 89 95 · E-Mail alain.huber@prosenectute.ch

Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV); Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP); Spitalkostenbeitrag – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Die kantonalen und interkantonalen Pro Senectute Organisationen bieten podologische Fussbehandlungen für ältere Menschen an. Diese Behandlungen werden u.a. auch dezentral, d.h. in Alters- und Pflegeheimen oder bei den Personen zuhause, angeboten.

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den «Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV); Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP); Spitalkostenbeitrag» Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Überlegungen

Mit dem Alter steigt das Risiko, an Diabetes zu erkranken, weshalb Diabetes (Typ II) zu den typischen Alterskrankheiten gezählt wird. Der Nutzen medizinischer Fusspflege bei Diabetes ist unbestritten: eine gute Vorsorge kann viele Beschwerden lindern, Komplikationen vorbeugen und Amputationen vermeiden. Entsprechend begrüsst Pro Senectute die vorgeschlagene Änderung, dass Podologinnen und Podologen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auf ärztliche Anordnung hin als Leistungserbringer anerkannt werden.

Begrifflichkeit

Sowohl im erläuternden Bericht wie auch im Verordnungsentwurf scheint die Begrifflichkeit nicht eindeutig. «Medizinische Fusspflege» wird primär von «Fusspflege im Rahmen der Körperpflege» abgegrenzt, wobei Ersteres bereits heute im Rahmen der Krankenpflege durch entsprechend qualifizierte Pflegefachpersonen durchgeführt wird. Die in der Verordnung angesprochenen Leistungen werden teilweise mit «Medizinische Fusspflege» aber auch als «Podologische Leistungen» bezeichnet. Um die in der Verordnung geregelten Leistungen eindeutig abzugrenzen, schlagen wir vor, diese sowohl in der Verordnung wie auch im Bericht durchgehend mit «Podologische Leistungen» oder «Podologische Fussbehandlung» zu bezeichnen.

Organisationen der Podologie Art. 52d Bst. c (KVV)

Die Verordnung beabsichtigt, die über die OKP abrechenbaren Behandlungen nur für dipl. Podologinnen und Podologen HF zuzulassen. Insbesondere findet hier eine Abgrenzung zu den Podologinnen und Podologen EFZ statt, welche gemäss Entwurf nicht zur Abrechnung über die OKP berechtigt sind.

Die Ausbildung zur dipl. Podologin HF und zum dipl. Podologen HF gilt als Voraussetzung für die selbstständige Tätigkeit. In den Praxen sind in der Regel aber auch Podologinnen und Podologen mit EFZ angestellt, welche unter Aufsicht von dipl. Podologinnen und Podologen HF arbeiten. Gemäss der vorgeschlagenen Regelung in Art. 52d Bst. c (KVV) können Tätigkeiten unter Aufsicht zwar ausgeführt jedoch nicht über die OKP abgerechnet werden. Dies hat zur Folge, dass Podologinnen und Podologen EFZ nicht für die Behandlungen bei Personen mit Diabetes eingesetzt werden können.

Pro Senectute schlägt daher vor Art. 52d Bst. c (KVV) folgendermassen zu ergänzen:

«[...] oder durch Personen, welche die Leistungen unter Verantwortung und Anweisung von Personen mit den Voraussetzungen gemäss Artikel 50c erbringen.»

Podologie Art. 11b Abs. 1 Bst. b. Ziff. 1

Die unter Art. 11b Abs. 1 Bst. b. Ziff. 1 aufgeführten Leistungen sind mit dem Begriff «Kontrolle» nur unzureichend definiert. Podologische Leistungen gehen deutlich über eine Kontrolle hinaus. Der Begriff der «Kontrolle» ist entsprechend durch den Begriff «Versorgung» zu ersetzen, welcher neben der Kontrolle auch die Behandlung umfasst.

Podologie Art. 11b Abs. 2

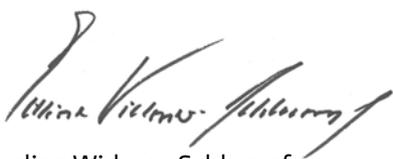
Unter Art. 11b Abs. 2 ist – je nach Schweregrad von Diabetes mellitus – die maximale Anzahl Sitzungen pro Kalenderjahr festgelegt. Aus Sicht von Pro Senectute ist diese Regelung zu starr und berücksichtigt nicht die unterschiedlichen und individuellen Gesundheitsrisiken der Patientinnen und Patienten. Pro Senectute schlägt vor, analog zu anderen in der KLV aufgelisteten Leistungserbringern die Anzahl der maximal vergüteten Sitzungen auf die ärztliche Anordnung und nicht auf das Kalenderjahr zu beziehen.

Art. 11b Abs. 2 wäre folgendermassen anzupassen:

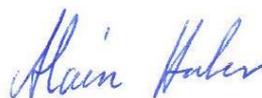
«Die Versicherung übernimmt pro ~~Kalenderjahr~~ ärztliche Anordnung die Kosten für höchstens folgende Anzahl Sitzungen.»

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Entwurfs sowie des erläuternden Berichts danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Pro Senectute Schweiz



Eveline Widmer-Schlumpf
Präsidentin des Stiftungsrates



Alain Huber
Direktor